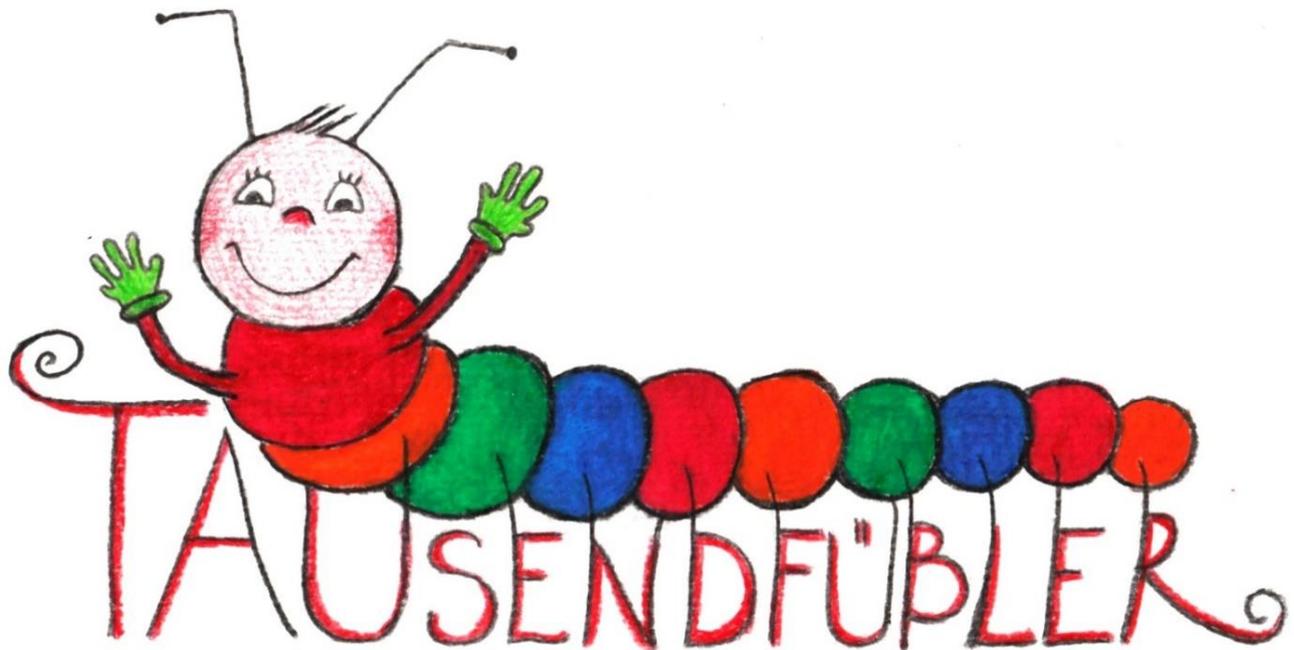


Schutzkonzept der Kinderkrippe



Träger:

Kinderkrippe Tausendfüßler München GmbH

Kinderkrippe Tausendfüßler

Bodenstedtstraße 58

81241 München

(Stand Oktober 2022)

1. Vorwort
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt
 - 3.1. Grenzverletzung
 - 3.2. Übergriffe
 - 3.3. Körperliche Misshandlung
 - 3.4. Vernachlässigung
 - 3.5. Seelische Misshandlung
 - 3.6. Sexueller Missbrauch
4. Einstellen neuer Mitarbeiter
 - 4.1. Bewerbungsgespräch
 - 4.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 4.3. Einarbeitung
5. Schutzvereinbarung für die pädagogische Arbeit
 - 5.1. Beziehungsgestaltung
 - 5.2. Struktur und pädagogische Rahmenbedingungen für Sicherheit
 - 5.3. Umgang Nähe und Distanz
 - 5.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen
 - 5.5. Ruhezeiten/Schlafsituationen
 - 5.6. Besondere Situationen Eingewöhnungen, Konfliktsituationen
6. Partizipation
 - 6.1. Präventive Angebote für unsere Krippenkinder
7. Ausrichtung des Schutzkonzeptes/Räumlichkeiten der Kinderkrippe Tausendfüßler
 - 7.1. Toiletten und Wickelbereich
 - 7.2. Schlafraum/Nebenraum
 - 7.3. Gruppenraum
 - 7.4. Eingangsbereich und Garten
 - 7.5. Öffentlich Räume
 - 7.6. Besondere Regeln für unsere Einrichtung
8. Prävention/Intervention/Handlungsweisen
 - 8.1. Vernetzung und Kooperation
9. Beschwerdemanagement
10. Elternarbeit
11. Quellenangaben

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehören zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung. Da Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und 3 Jahren einen Großteil ihres Tages in unserer Einrichtung verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich bei uns sicher, geborgen und angenommen fühlen. Damit sich die Kinder zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können schafft das pädagogische Personal die Grundlagen in unserer Einrichtung. Dieses Schutzkonzept dient allen, die sich in dieser Kinderkrippe aufhalten und tätig sind, als Rahme und Orientierung. Gleichzeitig soll es eine Hilfestellung für die präventive Arbeit mit den Kindern darstellen und Vorgaben für Interventionen bei Übergriffen und Missbrauch bieten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des Schutzauftrages nach §8a und §72a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verpflichten sich der Träger und alle Mitarbeitenden, sich für den aktiven Schutz der bei uns zu betreuenden Kinder einzusetzen. Die Vorgabe der Münchner Grundvereinbarung sowie Auszüge aus dem BayKiBiG, dem Infektionsschutzgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention, dienen als Grundlage unserer Arbeit.

3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

3.1. Grenzverletzungen

"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."¹

¹ zit. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung von Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. S.4. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen-2016_web.pdf (Abgerufen am 2.1.2021).

Beispiele für Grenzverletzungen: - Zwang zum Essen bzw. Aufessen - verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen - Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen - bloßstellen der Kinder vor der Gruppe - körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln - Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln - mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

3.2. Übergriffe

"Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)"² zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

"Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern."³

3.3. Körperliche Misshandlung

"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt."⁴

²zit. ebd. S.4

³ zit. ebd. S.4 und 5

⁴ zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder 5 GmbH, S.43.

3.4. Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.⁵

3.5. Seelische Misshandlung

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach. Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt.

⁵ Zit. ebd. S. 47.

Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“⁶

3.6. Sexueller Missbrauch

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu den pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“⁷

⁶ zit. ebd. S. 50.

⁷ zit. ebd. S. 53.

4. Einstellen neuer Mitarbeiter

4.1. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir informieren den Bewerber*innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. Alle 5 Jahre muss das gesamte Personal der Einrichtung (auch nichtpädagogisches Personal wie Küchen- und Hausmeisterkräfte) ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung oder die Gruppenleitung statt. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeitern*innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit. Kurzzeitpraktikant*innen werden von der Gruppenleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

5. Schutzvereinbarung für die pädagogische Arbeit

5.1. Beziehungsgestaltung

Wir begegnen allen Kindern mit Respekt, Akzeptanz und Wertschätzung. Wir behandeln alle Kinder egal welcher Herkunft und Nationalität gleich und respektieren ihre Individualitäten. Wir achten darauf, dass wir in den Beziehungen zu den Kindern eine professionelle Haltung einnehmen.

Durch den Aufbau einer sicheren Bindung zu den Pädagog*innen lernen die Kinder Kompetenzen für ihre soziale Entwicklung.

Durch regelmäßigen Austausch im Team werden eventuelle Schwierigkeiten im Beziehungsaufbau frühzeitig erkannt, reflektiert und behoben.

5.2 Struktur und pädagogische Rahmenbedingungen für Sicherheit

Um den Kindern die Sicherheit im pädagogischen Alltag zu geben, sind Regeln und Rituale wichtig und geben den Kinder Sicherheit. Hierbei orientieren wir uns an altersentsprechenden Regeln, z.B.:

- Beim Essen sitzt jedes Kind auf seinem festen Platz
- Fester, ritualisierter Tagesablauf
- Die Hygieneerziehung ist wichtiger und regelmäßiger Bestandteil unseres Tagesablaufes

5.3 Umgang mit Nähe und Distanz

Emotionale und körperliche Zuwendung werden von uns angeboten. Die Kinder entscheiden immer selbst, ob und von wem sie dieses Angebot annehmen. Unserer Ansicht nach sollte die körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme immer vom Kind ausgehen.

Wir achten hierbei auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.

Das Küssen der Kinder stellt hier eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar.

Die Kinder werden von uns bei ihrem vollständigen Vornamen genannt und wir geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen. Wir unterstützen die Kinder dabei ihre altersangemessenen, körperlichen und emotionalen Grenzen klar aufzuzeigen, oder wenn möglich verbal (z.B. durch „Nein/Stopp“ sagen) zu kommunizieren.

Durch unsere Vorbildfunktion üben wir mit den Kindern und vermitteln ihnen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu fremden Erwachsenen.

5.4 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Wir zeihen die Kinder im Gruppenraum um (z.B. vor und nach dem Schlafen), wobei die Kinder dabei nie nackt sind. Wenn möglich berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Fachkraft. Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen dürfen erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase pflegerische Aufgaben durchführen.

Kurzzeitpraktikant*innen dürfen nicht wickeln.

Die Wickelsituation gestalten wir für die Kinder angenehm und begleiten diese sprachlich. Um die Intimsphäre der Kinder beim Toilettengang zu wahren, geben wir ihnen Zeit und Raum, sind jedoch abrufbereit und geben bei Bedarf Hilfestellung.

5.5 Ruhezeiten/Schlafsituationen

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, einen Body oder Unterwäsche. Jedes Kind hat seinen eigenen, festen Schlafplatz. Das Auflegen der Hand (z.B. auf den Rücken oder Kopf) wie auch das Streicheln wird von uns angekündigt und falls nicht erwünscht, von uns unterlassen. Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.

5.6 Besondere Situationen, Eingewöhnungen, Konfliktsituationen

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, oder manche Kinder haben das Bedürfnis, körperliche Nähe zu erfahren (z.B. auf den Arm nehmen). Der Trennungsschmerz ist bei jedem Kind unterschiedlich ausgeprägt. Wir versuchen auf das Bedürfnis des Kindes einzugehen und es da abzuholen, wo es steht. In Konfliktsituationen wird, wenn möglich, eine zweite Person hinzugezogen.

Konsequenzen, die die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar. Wenn ein Kind eine kurze Auszeit bekommt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen und betreutem Zeitrahmen statt.

Dabei geht es darum, Kinder aus für sie stressigen Situationen herauszunehmen, nicht zu bestrafen. Abweichungen von der Schutzvereinbarung werden umgehend mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

6. Partizipation

„Die Kinder haben das Recht, an allen sie beeinflussenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist sogleich ein Recht sich nicht zu beteiligen.

Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken (Art. 12 UN- Kinderrechtskonvention; § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII; Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG).“ (BEP 2007, Seite 401)

Durch unsere pädagogische Arbeit wollen wir Strukturen schaffen, die Demokratie für

die Kleinsten erlebbar machen und dabei helfen, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Dabei sind zwei Aspekte für uns handlungsleitend:

1. Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu äußern, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.
2. Für uns ist Partizipation eine unverzichtbare Voraussetzung dafür bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten. Unsere Kinder erleben durch regelmäßige Bildungsangebote im Alltag Demokratie und aktive Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen (Siehe Konzeption Krippe). Besonderen Wert legen wir darauf, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Bildungsstand an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

6.1 Präventive Angebote für unsere Krippenkinder

In unserem Arbeitsalltag legen wir einen hohen Wert darauf, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten bekommen, das Krippengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennenlernen.

Beispiele aus unserem Krippenalltag:

- Die Teilnahme an Angeboten, die nicht die Tagesstruktur betreffen, ist freiwillig. Die Kinder erhalten dadurch die Möglichkeit, viele Situationen selbst zu gestalten.
- Die Kinder können erproben, was ihnen wichtig ist, wo ihre Interessen liegen.
- Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern.
- Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbstständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

Konkrete Beispiele von Partizipation von 0-3 jährigen Kindern:

- Sie dürfen mitentscheiden was und wieviel sie Essen/ Trinken wollen
- Mit wem und mit was sie sich im Freispiel beschäftigen möchten
- Beim Morgenkreis mitentscheiden, welche Lieder, Fingerspiele gemacht werden.

7. Ausrichtung des Schutzkonzeptes/Räumlichkeiten

Wichtige Notrufnummern:

Polizei Tel: 110

Feuerwehr Tel: 112

Giftnotruf Tel: 089/19240

Jährlich müssen alle Mitarbeiter an einem Erste Hilfe Kurs am Kleinkind teilnehmen.

7.1 Toiletten und Wickelbereich

- Der Raum ist einsehbar und wird nicht abgeschlossen
- Den Kindern wird ein ungestörter und eine geschützte Toilettenbesuch/Wickelsituation ermöglicht
- Eltern und andere Personen, die die Krippe besuchen, haben keinen Zutritt zur Kindertoilette. Das Personal- WC steht ihnen zur Verfügung.
- Wenn Eltern ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, kann dies nur in Absprache mit dem pädagogischen Personal stattfinden

7.2 Schlafraum/Nebenraum

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zum Schlafraum.

7.3 Gruppenraum

- Im Gruppenraum dürfen sich Eltern unter bestimmten Voraussetzungen nur mit Absprache mit dem Personal aufhalten.
- In der Eingewöhnungszeit dürfen sich der Eingewöhnungskinder im Gruppenraum aufhalten, unter der Voraussetzung, dass das pädagogische Personal anwesend ist.

7.4 Eingangsbereich/Garten

- Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen gekleidet.
- Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einer Windel oder einem Höschen bekleidet sein.
- Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten hier aufhalten.

7.5 öffentliche Räume

- Während des Aufenthalts von unserer Krippenkindern im öffentlichen Raum; bspw. Auf Spielplätzen, in Parks usw., sind alle Kinder und pädagogischen Kräfte ausnahmslos angemessen bekleidet.

7.6 Besondere Regeln für die Einrichtung

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich dem pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird hiervon nur bei krippeninternen Veranstaltungen mit Angehörigen abgewichen.
- Die Personal Toilette wird ausschließlich von Mitarbeitern/ Erwachsenen benutzt, Kinder werden nicht mitgenommen
- Die Eltern haben keinen Zutritt zu Personalräumen und den hauswirtschaftlichen Bereichen.
- Die Räume sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Die Eingangstür ist nur zu den Bring- und Abholzeiten für die Eltern frei zugänglich.

8. Prävention/Intervention/Handlungsweisen

Unsere Prävention basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Es ist uns ein großes Anliegen:

- Eltern zum Bundeskinderschutz zu informieren
- Partizipation für Eltern und Kinder
- Unzufriedenheit/Beschwerden der Kinder im Rahmen ihrer Entwicklung annehmen und berücksichtigen
- Präventives Handeln
- Entwicklung der kindlichen Sexualität, Grenzen und Konfliktlösungen
- Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen anzubieten und zu unterstützen
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs.4 SGB VIII und Münchner Grundvereinbarung

Präventionsangebote für Kinder von 6 Monate bis 3 Jahre

- ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, sie zu zeigen, sie zu benennen, sich dafür einzusetzen und sich zu wehren.
- „nein“ sagen dürfen
- zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden
- sich vertrauensvoll an das pädagogische Personal zu wenden
- Hilfe zu holen, wenn andere sich über Grenzen hinwegsetzen.

Präventionsangebote für Eltern:

Die Eltern werden von uns durch Elternabende zu verschiedenen Themen der Prävention (z. B. Resilienz, Sexualpädagogik usw.) einbezogen. Des Weiteren liegen in unserer Einrichtung Flyer verschiedener Anlaufstellen aus, auf die die Eltern jederzeit zugreifen können.

Handlungsweisen:

- Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren
- Zeitnahe schriftliche Notizen erstellen: Was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt
- Verpflichtende Informationen an die Leitung/Träger und an das Team weitergeben
- Zu dem Kind kontakt halten und das Vertrauensverhältnis stärken und stabilisieren
- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht.
- Gespräche mit betroffenem Mitarbeiter*innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen
- Eine abschließende Reflexion im Team ist durchzuführen

Die Vorgaben der Münchner Grundvereinbarung sind die Grundlage unserer organisationinternen Leitfäden und Meldekettens.

Einrichtungsbezogener Handlungsplan im Falle einer Kindeswohlgefährdung in der Kinderkrippe:

1. Schritt: Auffälligkeiten beobachten, erkennen und diese schriftlich Dokumentieren
2. Schritt: Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung/Trägerin
3. Schritt: Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
4. Schritt: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten
5. Schritt: Überprüfung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

8.1 Vernetzung und Kooperation:

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit der Kinderkrippe Tausendfüßler in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Kontaktdaten werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

- Fachberatung Kinderschutz

Referat für Bildung und Sport

Landeshauptstadt München

Landsberger Straße 30

Tel: 089/233-84254

- pro familia München/DPWV

Bodenseestraße 226

81243 München

Tel: 089 8976730

- KinderschutzZentrum München

KinderschutzBund Ortsverband München e.V.

Kapuzinerstrasse 9D, 2.Stock 80337 München

Tel: (089) 555 356

E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

www.kinderschutzbund-muenchen.de

9. Beschwerdemanagement

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert: Kleinkinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Die Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit außerhalb der Einrichtung anonym eine Meldung bei der Aufsichtsbehörde zu machen hierzu gibt es einen Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ dieser hängt in der Einrichtung aus.

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30,

80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

Mail : ft.zentrale. kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745

Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.d

Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen werden ernst genommen.

Bei Bedarf stehen wir gerne persönlich für Anregungen und Kritik zur Verfügung.

Für Lob, Kritik und Anregungen in schriftlicher Form ist in der Garderobe ein

Briefkasten zur Verfügung gestellt.

10. Elternarbeit

Das Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Gleichzeitig möchten wir die Eltern auf die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Partizipation aufmerksam machen. Das Aufnahmegespräch wird genutzt, um den Eltern die Präventionsarbeit (Schutzkonzept) unserer Krippe zu erläutern. Die Eltern erhalten die pädagogische Konzeption sowie das Schutzkonzept der Krippe ausgehändigt.

11. Quellenangaben

Das Schutzkonzept wurde vom Team der Kinderkrippe Tausendfüßler erarbeitet und entworfen.

Außerdem liegen dem Schutzkonzept folgende Quellen zugrunde:

- Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.
- Heimpel, Elisabeth u. Roos, Hans (Hrsg.) (2015): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau, Verlag Herder GmbH
- Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-20
- Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (2015): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen. München: Druckmedien GmbH.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag
- Wanzeck - Sielert, Christa (2005): „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“ In: Kindergarten heute (2/2005). S. 6 – 12.